

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/1435

Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen
Schloß Gottorf
Vorstand
24837 Schleswig
Tel. 04621 813309
Fax 04621 813535

An den Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses
Christopher Vogt MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig, den 3. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz), Gesetzentwurf der Fraktion von SPD, Bündnis90/die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 18/620 abzugeben.

Nach § 2 (2) des Landesmindestlohngesetzes soll das Land Schleswig-Holstein im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeit und Befugnisse sicherstellen, dass andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen, sofern das Land Schleswig-Holstein sie durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat. Die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen fällt lt. Stiftungsgesetz für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter diese Regelung.

Nach § 2 (3) des Landesmindestlohngesetzes gewährt das Land Schleswig-Holstein nach der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen. Die bewilligende Stelle ist befugt, die Zuwendungsempfängerin oder die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei

Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des
Zweckes abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach § 5 zu zahlen.

Nach Stiftungsgesetz und Definition dieses Paragraphen fällt die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen auch unter diesen Gesetzesteil.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen werden in Anlehnung an den TV-L entlohnt. Alle Eingruppierungen befinden sich bereits jetzt oberhalb des angedachten Landesmindestlohns in Höhe von 9,18 €.

Für alle Tätigkeiten, im Bereich Wach- und Sicherheitsdienstleistungen, hat die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen einen Vertrag mit einem externen Dienstleister geschlossen. In diesem Bereich würde die Umsetzung des Gesetzes zu Mehrkosten in Höhe von rd. 80.000 € pro Jahr führen. Da der institutionelle Zuschuss für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen einen Aufwuchs in dieser Größenordnung aufgrund einer geänderten Kostensituation derzeit nicht vorsieht, ist dieser Betrag aus dem Haushalt zu erwirtschaften. In der Konsequenz würden Aufgaben, die der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen per Stiftungsgesetz übertragen wurden, dann nicht mehr in Gänze wahrgenommen werden können. Um diese Situation zu vermeiden, müssten die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen deutlich eingeschränkt werden. Dies hätte entweder zur Folge, dass die Sicherheit der Museumsexponate nicht mehr gewährleistet werden könnte oder die Öffnungszeiten eingeschränkt werden müssten, was dem Grundsatz der Besucherorientierung widersprechen würde und Einnahmeausfälle zur Folge hätte.

Unabhängig von der schwierigen Situation, in die die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen durch die Umsetzung des Landesmindestlohngesetzes geraten wird, ist der Vorstand der Stiftung der Ansicht, dass der Niedriglohnsektor nicht dazu missbraucht werden darf, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszubeuten. Durch ein Vollzeiterewerbseinkommen müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Lage sein, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und für sich und ihre Familie sorgen zu können. Die Umsetzung eines Mindestlohnes in den Bereichen, in denen das Land Schleswig-Holstein direkt als Arbeitgeber fungiert und die Kostensteigerungen vollständig ausgleichen kann, ist nach Ansicht des Vorstandes der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen unstrittig.

Allerdings liegt die angedachte Höhe von 9,18 € pro Stunde deutlich über den Mindestforderungen, die die größten regierungstragenden Parteien, SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN in ihren aktuellen Bundestagswahlprogrammen als flächendeckenden deutschlandweiten Mindestlohn in Höhe von mindestens 8,50 € fordern.

Vor dem Hintergrund, dass die Lebenshaltungskosten - und damit traditionell auch die Löhne - im Vergleich der Bundesländer in Schleswig-Holstein im unteren Drittel liegen, erscheint ein Mindestlohn in Höhe von 9,18 € sehr ambitioniert und stellt Organisationen wie die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen vor große Herausforderungen. Letztendlich wird der Vorstand gezwungen sein, Personal zu reduzieren, so dass der angestrebte volkswirtschaftliche positive Effekt nicht eintreten kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. C. v. Carnap-Bornheim

gez.
Guido Wendt